

Begünstigte Zuweisung von Gesellschaftsgütern an die Gesellschafter

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht unter anderem für die Gesellschaften eine steuerlich begünstigte Zuweisung bzw. einen begünstigten Verkauf von Gesellschaftsgütern an die Gesellschafter oder die begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft vor. Es kann sich dabei sowohl um Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), als auch um Personengesellschaften (KG, OHG) handeln.

Die begünstigte Zuweisung kann nachstehende Gesellschaftsgüter betreffen:

a) Liegenschaften

Es muss sich um Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke) handeln, welche nicht ausschließlich für die eigene Tätigkeit verwendet werden.

b) In öffentlichen Registern eingetragene Güter

Es muss sich um Güter (z.B. Pkws, Boote, Sportflugzeuge) handeln, welche nicht direkt für die eigene Tätigkeit verwendet werden.

Für die Zwecke der begünstigten Zuweisung ist auf die Differenz zwischen dem Markt- oder Verkehrswert und dem Buchwert (der steuerliche Wertansatz bzw. die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen) eine Ersatzsteuer von 8 Prozent zu berechnen, welche die Einkommensteuern und die IRAP ersetzt.

Bei Immobilien kann anstelle des Marktwertes der sogenannte Einheitswert angesetzt werden, welcher mit den Multiplikatoren nach den Regeln der Registergebühr ermittelt wird.

Die begünstigte Zuweisung ist auch dann möglich, falls der Buchwert über dem Marktwert bzw. über dem Einheitswert liegt bzw. die vorgenannte Differenz null oder negativ ist.

Durch die Zuweisung ergibt sich in der Regel eine Verminderung des Reinvermögens, welche Gewinnrücklagen oder Kapitalrücklagen betreffen können. Werden Rücklagen vermindert, welche sich unter Steueraussetzung befinden (z.B. Rücklagen für Investitionszuschüsse oder Aufwertungsrücklagen), ist hierfür eine weitere Ersatzsteuer von 13 Prozent zu entrichten.

Die begünstigte Zuweisung gilt für Gesellschafter, die als solche zum 30. September 2022 im Gesellschafterverzeichnis eingetragen waren. Die Beteiligungshöhe kann sich zwischenzeitlich auch geändert haben. Die Zuweisung ist auch mit späteren Gesellschaftern möglich, für diese jedoch ohne Begünstigung.

Die Zuweisung der Güter und die Bezahlung der Ersatzsteuern sind innerhalb 30.11.2023 vorzunehmen, wobei die Verrechnung der Ersatzsteuer mit bestehenden Guthaben über den Zahlungsvordruck F24 möglich ist.

Die Zuweisung stellt für den Gesellschafter eine Ausschüttung von Kapital oder Gewinnrücklagen in Sachwerten dar:

a) Reduzierung von Gewinnrücklagen:

Als Gewinnrücklagen sind die Zuweisungen beim Gesellschafter, wenn sie von Kapitalgesellschaften stammen, zusätzlich steuerpflichtig; nicht so bei den Personengesellschaften und den Kapitalgesellschaften mit Option zur Transparenzbesteuerung.

b) Reduzierung von Kapitalrücklagen:

Durch die Zuweisung ergibt sich für den Gesellschafter grundsätzlich eine Verminderung des steuerlichen Wertansatzes der Beteiligung.

Die Zuweisungen an die Gesellschafter gelten als Eigenverbrauch und sind folglich auch der Regelung der MwSt. unterworfen. Dies bedeutet, dass die Zuweisung in der Regel einen steuerbaren MwSt.-Umsatz darstellt. Ausnahmen ergeben sich in den Fällen, in denen das zugewiesene Gut von einer Privatperson oder vor dem Jahr 1973 erworben wurde, oder wenn beim Erwerb die Vorsteuer nicht in Abzug gebracht worden ist.

Für die Übertragungen, die der proportionalen Registergebühr unterliegen (weil keine MwSt. geschuldet ist), wird diese Steuer auf die Hälfte vermindert. Die Hypothekar- und Katastergebühren werden zum Fixbetrag angesetzt.

Die oben beschriebenen steuerlichen Begünstigungen gelten nicht nur für die Zuweisung, sondern auch für den Verkauf dieser Güter an die Gesellschafter oder für die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft, welche dann aus steuerlicher Sicht als privatisiert gilt und somit nicht mehr den Einschränkungen der nicht operativen Gesellschaften unterliegt.

Für eventuelle weitere Erläuterungen zur begünstigten Übertragung von Gesellschaftsgütern stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 04. Oktober 2023

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem